

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 14. Oktober 2002

in der Rechtssache C-158/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Circuit Court, County of Cork): Catherine Withers gegen Samantha Delaney und Motor Insurers Bureau of Ireland (MIBI) ⁽¹⁾

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Antwort, die eindeutig aus der Rechtsprechung hergeleitet werden kann — Rechtsangleichung — Richtlinien 72/166/EWG und 84/5/EWG — Obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Den Mitfahrern entstandene Schäden)

(2002/C 305/11)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht.)

In der Rechtssache C-158/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Circuit Court, County of Cork (Irland), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Catherine Withers gegen Samantha Delaney und Motor Insurers Bureau of Ireland (MIBI) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinien 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (Abl. L 103, S. 1) und der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Abl. 1984, L 8, S. 17) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann (Berichterstatter) und A. Rosas — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 14. Oktober 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Die Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und die Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind dahin auszulegen, dass sie der Beibehaltung innerstaatlicher Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die nicht vorsehen, dass die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Körperschäden der Mitfahrer deckt, die in einem Teil eines Fahrzeugs mit Ausnahme grosser Fahrzeuge der öffentlichen Verkehrsbetriebe befördert werden, sofern nicht dieser Teil des Fahrzeugs mit Sitzplätzen für Mitfahrer konstruiert und gebaut ist.

⁽¹⁾ Abl. C 186 vom 30.6.2001.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 8. Oktober 2002

in der Rechtssache C-190/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace de Genova-Voltri): Viacom Outdoor Srl gegen Giotto Immobiliare S.p.A. ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Unzulässigkeit)

(2002/C 305/12)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-190/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Giudice di Pace Genua-Voltri (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Viacom Outdoor Srl gegen Giotto Immobiliare S.p.A. vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 2 EG, 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c EG, 23 EG, 27 Buchstaben a, b und d EG, 31 Absätze 1 und 3 EG, 49 EG, 50 EG, 81 EG, 82 EG, 86 EG und 87 EG, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 8. Oktober 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Das vom Giudice di Pace Genua-Voltri mit Beschluss vom 9. April 2002 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

⁽¹⁾ Abl. C 169 vom 13.7.2002.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 11. Juli 2002 in der Pflegschaftssache des minderjährigen Nils Laurin Effing

(Rechtssache C-302/02)

(2002/C 305/13)

Der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. Juli 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. August 2002, in der Pflegschaftssache des minderjährigen Nils Laurin Effing um Vorabentscheidung über folgende Frage: